

Praxisorientierte Hilfestellung zur Abrechnung der Kurzarbeit bei der Arbeitslosenkasse sowie die korrekte Bearbeitung der Kurzarbeitsentschädigung in der Lohnadministration

> Kreston Knowing you.



Praxisorientierte Hilfestellung zur Abrechnung der Kurzarbeit bei der Arbeitslosenkasse sowie die korrekte Bearbeitung der Kurzarbeitsentschädigung in der Lohnadministration.

Um Ihnen den Weg durch den administrativen Dschungel der Kurzarbeit zu erleichtern haben wir Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten Problemstellungen im Zusammenhang zur Kurzarbeitsentschädigung sowie Lohnadministration bereitgestellt.

Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung

Aufgrund der ausserordentlichen Lage haben ausnahmsweise vorübergehend auch weitere Personengruppen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung:

- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer (befristete Arbeitsverhältnisse)
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister)
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVG) als unselbstständig Erwerbende Lohn erzielen (z.B. in einer AG, GmbH oder Genossenschaft) und in diesem Betrieb einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben, sowie im Betrieb mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner.

(Innert 3 Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperiode – diese Frist gilt auch bei der Hängigkeit eines Verfahrens z. B. Einsprache – bei der entsprechenden Arbeitslosenkasse)



oder

Verfügung der Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie fehlende Angaben nachreichen müssen, erhalten Sie eine entsprechende Aufforderung telefonisch oder per E-Mail.

Ansonsten stellt Ihnen die Arbeitslosenversicherung eine Verfügung zu und teilt Ihnen mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Voranmeldung von Kurzarbeit vom 18.03.2020 haben wir geprüft und sind zu folgendem Entscheid gekommen:

Gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung erheben wir teilweise Einspruch.

Sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Arbeitslosenkasse Kanton Zürich 01.000 in der Zeit vom 18.03.2020 bis 17.09.2020 Kurzarbeitsentschädigung ausrichten.

- «Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir <u>keinen Einspruch</u>. » Das heisst, die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde bewilligt.
 (die Bewilligungsdauer wurde von 3 auf 6 Monate verlängert, es gilt das Datum auf der Verfügung bis...). Vor Ablauf muss die Verlängerung beantragt werden.
 oder
- «Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir teilweise Einspruch. » Das heisst, die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde teilweise bewilligt. Dies bezieht sich in den meisten Fällen auf die Bewilligungsdauer oder andere Gründe, die in der Verfügung beschrieben werden.
- «Gegen die Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung erheben wir <u>Einspruch</u>. » Das heisst, die Voranmeldung für Kurzarbeit wurde nicht bewilligt.



Ablauf zum Antrag und der Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung

 Füllen Sie das Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» mit dem Computer aus und unterschreiben Sie es. Vergessen Sie nicht die BUR-Nr. und die IBAN-Nr. (Sie finden die BUR-Nr. auf der Verfügung der Arbeitslosenversicherung).
 Das Formular wurde am 30.03.2020 durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) aktualisiert.

	Antrag und Abrechnung von Ku (Ausserordentliche gilt nur für die Geltendmachung von wirtsol aufgrund von behördlichen Massnahn	s Formular) haftlich bedingten Arbeitsar	usfällen	
	Für Hinweise zu den Feldern bewegen !	The state of the s		Ab1
Betrieb		Arbeitslosenkasse		
Muster AG		Amt für Wirtschaft u	nd Arbeit	i '
Bahnhofstrasse 1	00	Frau Corinne Wyer		
8001 Zürich		Stampfenbachstrasse:	32	
		8090 Zürich	-	
Betriebsabteilung		1		
BUR + AbtNr.		1		
Sachbearbeiter/in	a&o kreston ag, Zürich, A. Müller			
Telefon	058 101 02 02			
Zahlungsverbindun	(IBAN-Nummer)	_		
Abrechnungsper	iode (Monat)			
Die nachfolgenden	Angaben beziehen sich <u>alle auf die obe</u>	ngenannte Abrechnungsp	eriode.	
Wirtschaftlich be	dingter Arbeitsausfall			
Anzahl anspruchsb	erechtigte Arbeitnehmende			3
Anzahl von Kurzari	eit (KA) betroffene Arbeitnehmende			3
Summe Sollstunden	insgesamt <u>aller anspruchsberechtiqten</u> A	rbeitnehmenden	Std.	240.00
Summe wirtschaftli	ch bedingter Ausfallstd. <u>aller von KA betro</u>	offenen Arbeitnehmenden	Std.	240.00
Prozentualer wirtso	haftlich bedingter Arbeitsausfall			100.00%
		Bei Ausfall unter	10% best	eht kein Anspruch
Verdienstausfall				
(max. Fr. 12'350 pro	summe <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbe Person bzw. Fr. 4'150 für Personen mit i en und deren Ehegatten - vgl. Rückseite)		Fr.	18'000.00
	gefallene Stunden (% wirtschaftlich bedi	ngter Arbeitsausfall)	Fr.	18'000.00
Berechnung Ents	chadigung		_	
Entschädigung 80%	der Lohnsumme für ausgefallene Stunde	n	Fr.	14'400.00
	cherungsbeiträge Arbeitgeber (AHV/IV/E0 e für ausgefallene Stunden	D/ALV)	Fr.	1'147.50
Kurzarbeitsentso	hädigung		Fr.	15'547.50



2. Nachweis des Totals der Soll-Stunden (<u>Arbeitszeitliste oder Stundenrapport</u>) für die anspruchsberechtigte Abrechnungsperiode: heben Sie das Total deutlich hervor.

Arbeitszeiterfassung 2020

Datum	Wochentag	Text	Sollarbeitszeit (mit Vorholzeit)	SOLL-Arbeitszeit kummuliert	Kommt 1	Geht 1	Kommt 2	Geht 2	Kommt 3	Geht 3	Kommt 4	Geht 4	bezahlte Abwesen- heit in Std. (Ferien, krank, etc.)	Abwesenheitsgrund	IST-Arbeitszeit
			2032:00												96:00
16.03.2020	Мо		08:00	416:00	08:00	12:00	13:00	17:00							08:00
17.03.2020	Di		08:00	424:00	08:30	12:00	13:00	17:30							08:00
18.03.2020	Mi		08:00	432:00									08:00	COVID-19	08:00
19.03.2020	Do		08:00	440:00									08:00	COVID-19	08:00
20.03.2020	Fr		08:00	448:00									08:00	COVID-19	08:00
21.03.2020	Sa		00:00	448:00											00:00
22.03.2020	So		00:00	448:00											00:00
23.03.2020	Мо		08:00	456:00									08:00	COVID-19	08:00
24.03.2020	Di		08:00	464:00									08:00	COVID-19	08:00
25.03.2020	Mi		08:00	472:00									08:00	COVID-19	08:00
26.03.2020	Do		08:00	480:00									08:00	COVID-19	08:00
27.03.2020	Fr		08:00	488:00									08:00	COVID-19	08:00
28.03.2020	Sa		00:00	488:00											00:00
29.03.2020	So		00:00	488:00											00:00
30.03.2020	Мо		08:00	496:00									08:00	COVID-19	08:00
31.03.2020	Di		08:00	504:00									08:00	COVID-19	08:00

<< Arbeitszeiterfassung 2020. xlsx>>

3. Füllen Sie das Formular "Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden" aus, dieser bildet die Grundlage für das Abrechnungsformular, da die Ausfallstunden vergütet werden.

07163071 - 001 - 06 - 2008		716.307.1 d 12.2008 6'000
Arbeitslosenversicherung		
Firma	Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden pro Betrieb bzw. Betriebsabteilung	Abrechnungsperiode
Betriebsabteilung		
AHV-Nummer 756.123	Name und Vorname Hans Muster Unterschrift	Ausfall- leer std. total lassen
1 2 3 4 5 6 7 8 9	10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 8.0	

<<Rapport über die wirtschaftlichen bedingten Ausfallstunden 716-307.pdf>>



4. Nachweis des Totals der AHV-pflichtigen Lohnsumme (<u>Lohnjournal</u>) für die anspruchsberechtigte Abrechnungsperiode: heben Sie das Total deutlich hervor.

PERSONALBLATT - KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG (KAE) - Covid-19						E-Mail	
Name/Vorname SV-Nummer		Arbeitgeberähnliche Stellung Ja/Nein Falls Ja, ALV-beitragspflichtig?	AHV-pflichtige Lohnsumme*	Arbeitspensum	Gekündigt Ja/Nein	auf Abruf Ja/Nein	Bemerkungen
Hans Muster, 756.123	17.01.1970	Sachbearbeiter	CHF 6'000.00	100%	Nein	Nein	

<<KAE_Personalblatt_DE.xlsx>>

5. Reichen Sie die Unterlagen per Post an die von Ihnen im Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» gewählte Arbeitslosenkasse ein.



Bei der ersten Abrechnung oder bei Änderungen ist das Personalblatt (bitte vollständig ausfüllen) einzureichen:

<<KAE_Personalblatt_DE.xlsx>>
<<716-307-1_D-ausfuellbar_2.pdf>>

Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung

- Die Auszahlung erfolgt an die Kontoverbindung, die Sie im Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» angegeben haben.
- Aufgrund der sehr hohen Zahl von Anträgen, die die Ämter täglich erhalten, wird die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen. Es kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommen.

Allfällige Aktualisierungen des SECO sind bitte zu beachten und deswegen bitte regelmässig dessen HP unter

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html



Gut zu wissen

- Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer den Lohn zum normalen Zeitpunkt bezahlen.
- Der Arbeitnehmer darf während der Kurzarbeit Ferien beziehen. Diese müssen jedoch zu 100% vom Arbeitgeber bezahlt werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.

Während der Kurzarbeit werden Entschädigungen für Krankheit, Unfall oder Mutterschaft durch die entsprechenden Sozialversicherungszweige ausbezahlt bzw. müssen durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.

Für die Verbuchung der Arbeitgeberähnlichen Beiträge, warten wir selbst noch auf entsprechende Instruktionen vom Amt. Da dies mit grosser Wahrscheinlichkeit sowieso individuell pro Kunde gehandhabt / gestaltet wird, stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, dafür ein Beispiel zu liefern.

Was ist im Hinblick auf die erste Lohnzahlung mit Kurzarbeitsentschädigung zu beachten? Hier ein Lohnbeispiel: Kurzarbeit - Arbeitslosigkeit

Lohnabrechnungen: Um Missverständnisse zu vermeiden empfehlen wir die Roll-Over-Methode: Den März voll bezahlen, ab April kürzen für März, Mai kürzen für April, etc. - was zur Folge hat, dass im ersten Monat nach Kurzarbeitsende immer noch gekürzt wird

Die detaillierte Abrechnung (nach erfolgter Voranmeldung) erfolgt nachdem klar ist (u.E. ist die nach wie vor Pflicht), wie hoch die Ausfallstunden sind - somit kann im aktuellen Monat eine Kürzung vorgenommen werden nach bestem Wissen und Gewissen - eine allfällige Korrektur kann / muss im Folgemonat vorgenommen werden.

Bei dem berechneten Beispiel wird immer von Kurzarbeit im Umfang von 100% Arbeitslosigkeit ausgegangen. Es handelt sich um einen Sachbearbeiter mit 2 unterstützungsberechtigten Kinder.



Der versicherte Verdienst ist CHF 6'000.-. Der Arbeitgeber hat gemäss Verfügung ab dem 18.3,2020 Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung. Für die Zeit vom 18.-31.3,2020 sind das 10 Tage à 8 h = 80 h KAE. Berechnung des Stundenansatzes, Monatslohn CHF 6'000 / 170 Sollstunden (40-Stunden-Woche) = CHF 35.30 Stundenansatz. 80 h KAE x CHF 35.30 = CHF 2'824.- 100 % Korrektur. CHF 2'824.- davon 80 % = CHF 2'259.20 Auszahlung KAE 80 %.

Lohnabrechnung per April 2020

Zürich, 04.04.2020

Lohnart	Anzahl	Ansatz	Subtotal	Total	
Monatslohn				6'000.00 CHF	
ML Lohnkürzung Kurzarbeit	80.00 Std	35.30 CHF		-2'824.00 CHF	
ML Auszahlung Kurzarbeit 80%	-2'824.00 CHF	0.80		2'259.20 CHF	
Kinder- und Ausbildungszulagen				400.00 CHF	
Bruttolohn				5'835.20 CHF	
AHV-Beitrag	6'000.00 CHF	5.275 %	-316.50 CHF		
ALV-Beitrag	6'000.00 CHF	1.100 %	-66.00 CHF		
NBU-Beitrag	6'000.00 CHF	1.017 %	-61.00 CHF		
KTG-Beitrag	6'000.00 CHF	0.410 %	-24.60 CHF		
PK/BVG-Beitrag Männer fix			-512.65 CHF		
Total Abzüge				-980.75 CHF	
Nettolohn				4'854.45 CHF	

Mitteilungen:

Berechnung Stundenansatz: Bruttolohn CHF 6'000.- / 170 Sollstunden = CHF 35.30 Studenlohn Kurzarbeitszeit März 2020

Suchen Sie im Bedarfsfall frühzeitig Hilfe und zögern Sie sich nicht die gebotene Hilfe anzunehmen oder zu beanspruchen. – Rufen Sie uns an auf +41 (0)58 101 02 02 oder schreiben Sie uns via Email oder per Post – wir unterstützen Sie, Ihre Unternehmung und Ihre Mitarbeitenden auch in Krisenzeiten.

Baar/Zürich/Horgen, 4.4.2020



a&o kreston ag | CHE-115.359.835 MWST info@ao-kreston.ch | +41 58 101 02 02 Schochenmühlestrasse 4 | 6340 Baar (ZG) Birmensdorferstrasse 123 | P.O. Box 8417 | 8003 Zürich (ZH) Seestrasse 166 | 8810 Horgen (ZH)

www.ao-kreston.ch





